

Zweckvereinbarung über die Schulaufwandsträgerschaft für das Gymnasium Unterföhring

Zweckvereinbarung vom 04.08.2016 (OBABI Nr. 22/2016, Seite 289)

1. Änderung vom 17.09.2018 (OBABI Nr. 22/2018, Seite 255)

Aktuelle Gesamtausgabe

Der Landkreis München - im Folgenden Landkreis genannt - vertreten durch den Landrat
Herrn Christoph Göbel

und

die Gemeinde Unterföhring, Landkreis München - im Folgenden Gemeinde genannt - vertre-
ten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Andreas Kemmelmeier

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) fol-
gende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Unterföhring verpflichtet sich gem. Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gem. Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Unterföhring - soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist - zu tragen.
- (2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Unterföhring, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 2

Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis übernimmt:

1. 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.
2. 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und General-sanierungen - jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen - , der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.
3. 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.
4. die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt im Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird um 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

- (3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.
- (4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

- (5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 3

Deckung des laufenden Schulaufwands

- (1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

- (2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2% fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.
- (4) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich Abschlagszahlungen (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.
- (5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 4

Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

- (1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung
1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.
 2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss

für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt.

Ergeben sich im weiteren Planungs– oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.
2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.
3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

(3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 6 Auseinandersetzung

- (1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.
- (2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.
- (3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

§ 7
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

§ 8
Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.